

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00083 vom 30. August 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2004.00083

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00083 du 30 août 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00083 del 30 agosto 2005

Erwägungen

E. 2

/

E. 3

Prozent, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50 Prozent oder auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 Prozent invalid sind. In Härtefällen besteht gemäss Art. 28 Abs. 1 bis IVG bereits bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente.

Die seit dem 1. Januar 2004 massgeblichen neuen Rentenabstufungen geben bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent Anspruch auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 1 IVG in der seit dem 1. Januar 2004 in Kraft stehenden Fassung).

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), (seit 1. Januar 2004 in Verbindung mit Art. 28 Abs. 2 IVG) aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 349 Erw. 3.4.2 mit Hinweisen).

Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt. Insoweit die fraglichen Erwerbseinkommen ziffernmässig nicht genau ermittelt werden können, sind sie nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände zu schätzen und die so gewonnenen

Annäherungswerte miteinander zu vergleichen (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 128 V 30 Erw. 1, 104 V 136 Erw. 2a und b, AHI 2000 S. 309 Erw. 1a in fine mit Hinweisen).

2.1.1.1.1.1

2.1.1.1.1 Strittig ist, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung hat. Dafür ist ein Invaliditätsgrad von mindestens 40 % vorausgesetzt (Art. 28 Abs. 1 IVG).

2.2.1.1.1 Die Beschwerdegegnerin hat im Einspracheentscheid vom 2. Februar 2004 (Urk. 2) für das Jahr 2003 ein Valideneinkommen von Fr. 95'396.-, ein Invalideneinkommen von Fr. 61'865.-- und einen Invaliditätsgrad von 35 % ermittelt.

2.3.1.1.1 Der Beschwerdeführer stellt sich auf den Standpunkt, es sei ein Valideneinkommen von Fr. 117'795.60 und ein Invalideneinkommen von Fr. 46'150.-- (Urk. 1 und 19 S. 6, 8 ff.) anzunehmen. Bei der Bestimmung des Valideneinkommens sei zu berücksichtigen, dass er ab Mitte 1998, dem Zeitpunkt der unbefristeten Wiedereinstellung bei der A. AG, ein effektives Einkommen von Fr. 45'668.- zuzüglich Fr. 14'493.- Spesen (vgl. auch Urk. 20/5) erzielt habe. Zudem sei der der IV-Taggeldberechnung zugrunde liegende Jahrslohn für das Jahr 1999 von Fr. 90'250.- nochmals berichtigt worden. Hinsichtlich des Invalideneinkommens sei nicht vom Lohn eines 39-jährigen kaufmännischen Angestellten auszugehen; dafür fehle es dem Beschwerdeführer an der entsprechenden Erfahrung. Vielmehr sei auf den minimalen Anfangslohn nach erfolgtem Lehrabschluss abzustellen (Urk. 19 S. 8 ff.).

E. 3.1

1.1.1.1 Der Beschwerdeführer war ab dem 12. Dezember 1988 als Isolateur bei der A. AG, "...", angestellt. Das Anstellungsverhältnis wurde durch Zeiten von ganzer und teilweiser Arbeitslosigkeit und eines Einsatzes bei einer Temporärfirma unterbrochen, letztmals vom 1. Januar bis 10. Juli 1998 (Urk. 32/62). Im Auszug aus dem individuellen Konto vom 1. Juni 1999 (IK-Auszug, Urk. 10/68 = 10/124) sind ab Dezember 1988 folgende Einkommen verzeichnet:

1988: Fr. 2'075.--

1989: Fr. 61'531.-- + Fr. 4'950.-- Entschädigung aus Temporärarbeitsverhältnis

1990: Fr. 73'932.--

1991: Fr. 67'108.--

1992: Fr. 33'021.-- + Fr. 5'081.-- Arbeitslosenentschädigung

1993: Fr. 36'798.-- + Fr. 18'889.-- Arbeitslosenentschädigung

1994: Fr. 79'338.--

1995: Fr. 122'140.--

1996: Fr. 78'011.--

1997: Fr. 21'301.-- + Fr. 39'057.-- Arbeitslosenentschädigung

3.2.1.1.1 In der SUVA-Unfallmeldung vom 22. Januar 1999 (Urk. 32/1) gab die ehemalige Arbeitgeberin an, die Arbeitszeit des Beschwerdeführers habe zur Zeit des

Unfalles 45 Stunden betragen und er habe einen Stundenlohn von Fr. 25.-- (inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung), monatliche Kinderzulagen in der Höhe von Fr. 450.- sowie eine Gratifikation von Fr. 2'000.- bezogen. Daraus resultiert ein Jahreslohn von Fr. 55'212.50 (= {[25 x 45] x [4,3 x 11]} + 2000).

3.3. Im Fragebogen für den Arbeitgeber vom 8. Juli 1999 gab die A. AG einen AHV-beitragspflichtigen Monatslohn von Fr. 7'643.- an (Urk. 10/121 Ziff. 12), woraus ein Jahreslohn von Fr. 91'716.- resultiert. Ferner wurde der Verdienst ohne Gesundheitsschaden je nach Arbeit mit monatlich Fr. 6'000.- beziffert (Urk. 10/121 Ziff. 16). Für das Jahr 1997 deklarierte sie - ohne Ersatzeinkommen - einen Jahresverdienst von Fr. 21'301.- und für das Jahr 1998 einen solchen von Fr. 45'668.- (Urk. 10/121 Ziff. 20).

3.4. Auf dem Lohnausweis vom 7. Februar 2000 (Urk. 32/64) führte die ehemalige Arbeitgeberin einen dem Beschwerdeführer im Jahr 1999 ausbezahlten Lohn von Fr. 78'576.- an, bestehend aus Fr. 28'276.65 (Akkordlohn, Ferien- und Feiertagsentschädigung 8,33 %, Gratifikation), Fr. 44'900.- Krankentaggelder der B. Versicherungen und Fr. 5'400.- Kinderzulagen. Am 28. August 2000 erfolgte eine erste Korrektur des ausbezahlten Lohnes auf Fr. 90'250.- inklusive Fr. 56'574.- Taggelder, am 22. März 2001 eine weitere auf Fr. 99'332.-, inklusive Fr. 57'023.- Taggelder (Urk. 3/4 -5).

3.5. Der Beschwerdeführer gab in seiner Anmeldung zum Leistungsbezug vom 10. Mai 1999 sein Einkommen mit Fr. 7'500.- pro Monat an (Urk. 10/125 Ziff. 6.3.1), was im Jahr Fr. 90'000.- entspricht (vgl. Urk. 32/1 und 10/121).

E. 4

4.1. Für die Vornahme des Einkommensvergleichs ist grundsätzlich auf die Gegebenheiten im Zeitpunkt eines allfälligen Rentenbeginns abzustellen (vgl. BGE 128 V 174). Vorliegend konnte der Rentenanspruch erst nach Abschluss der Umschulung entstehen (Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV). Dem Einkommensvergleich sind daher die Verdienstverhältnisse des Jahres 2003 zugrunde zu legen.

4.2. Da nach empirischer Feststellung in der Regel die bisherige Tätigkeit im Gesundheitsfall weitergeführt worden wäre, ist nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Valideneinkommens häufig der zuletzt erzielte, der Teuerung sowie der realen Einkommensentwicklung angepasste Verdienst (vgl. für viele Entscheidungen vom 5. Februar 2003 in Sachen G., I 411/02, Erw. 2.1 mit Hinweisen).

Vorliegend lässt sich der vom Beschwerdeführer als Isolateur effektiv erzielte Verdienst anhand des Lohnausweises des Jahres 1999 nicht ermitteln, denn ab 19. Januar 1999 war er wiederholt vollständig arbeitsunfähig (vgl. auch 32/42), was dazu führte, dass der angegebene Lohn überwiegend aus Taggeldern bestand. Diese Ersatzeinkünfte sind nicht Ausdruck der erwerblichen Leistungsfähigkeit des Versicherten, weshalb sie bei der Invaliditätsbemessung nicht zu berücksichtigen sind (Meyer-Blaser, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 1997, S. 200).

Die im IK-Auszug verzeichnete Lohnentwicklung ab Anstellung im Jahre 1988 weist grosse Schwankungen aus und zeigt, dass zwischen 1992 und 1997 beziehungsweise bis Mitte 1998 - mit Ausnahme der Jahre 1994 - 1996 - immer wieder

Arbeitslosenentschädigungen bezogen werden mussten. Diese Lohnschwankungen sind nicht im Zusammenhang mit der Akkordarbeit zu sehen, sondern konjunktureller Natur. Es ist davon auszugehen, dass die von der Baubranche abhängige ehemalige Arbeitgeberin - und mit ihr das Einkommen des Beschwerdeführers - weiterhin solchen instabilen Verhältnissen ausgesetzt sein würde, weshalb es unwahrscheinlich ist, dass sich in Zukunft das deklarierte hohe Lohnniveau von 1999 hätte halten lassen. Im Gegenteil kann nicht damit gerechnet werden, dass die Anstellung bei der A. AG in Zukunft nicht mehr von längeren Phasen von Arbeitslosigkeit unterbrochen wird. Auch ist zu berücksichtigen, dass dem von dieser Arbeitgeberin mit Fr. 6'000.-- bezifferten Monatslohn ohne Gesundheitsschaden (Urk. 10/121) selbst unter Einbezug der jeweils zur Auszahlung gelangten Gratifikation von rund Fr. 2'200.-- nur ein Jahreslohn von Fr. 74'200.-- entspricht. Der Beschwerdeführer selber hatte in der IV-Anmeldung einen Monatslohn von Fr. 7'500.-- angegeben, woraus für 1999 ein Jahreslohn von Fr. 90'000.-- resultiert.

Unter diesen Umständen ist der von der Beschwerdegegnerin der Berechnung des Valideneinkommens zugrunde gelegte Jahreslohn des Jahres 1999 in der Höhe von Fr. 90'250.-- (Urk. 2 S. 2) nicht zu beanstanden. Mit ihr ist daher unter Berücksichtigung der seitherigen Nominallohnentwicklung per 2003 von einem Valideneinkommen von Fr. 95'250.-- auszugehen.

4.3 Der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Jahreslohn von Fr. 109'903.15, aus dem sich unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung bis 2003 ein Valideneinkommen von Fr. 117'795.-- ergeben würde (Urk. 19 S. 11), erweist sich demgegenüber als unrealistisch. Dieser Betrag entspricht dem Durchschnitt der vom Beschwerdeführer für 1998 und 1999 berechneten Jahreseinkommen von Fr. 96'231.30 und Fr. 123'575.--, und diese Beträge ergeben sich ihrerseits aus der Hochrechnung des im zweiten Halbjahr 1998 nach Darstellung des Beschwerdeführers effektiv erzielten Verdienstes von Fr. 48'115.65 beziehungsweise des im Jahr 1999 während 14 Wochen erarbeiteten Akkordlohnes von Fr. 36'273.20 auf ein volles Jahreseinkommen (Urk. 19 S. 8 ff.). Die vom Beschwerdeführer eingereichten Lohnabrechnungen (Urk. 20/6-7, 20/9-10) belegen jedoch, dass die monatlichen Akkordlöhne unterschiedlich hoch waren, und dies erklärt sich in erster Linie mit unterschiedlichem Arbeitsanfall. Aus den in einzelnen Monaten oder Wochen getätigten Lohnbezügen können daher keine Rückschlüsse auf den Jahreslohn gezogen werden. Hinzu kommt, dass im Betrag von Fr. 48'115.65 erklärtermassen Spesen enthalten sind (Urk. 19 S. 8). Diese können jedoch bei der Invaliditätsbemessung nicht berücksichtigt werden (vgl. Meyer-Blaser, a.a. O., S. 200 [siehe Erw. 4.2]).

4.4 Die Beschwerdegegnerin stützte sich bei der Ermittlung des Invalideneinkommens von Fr. 61'865.-- auf die vom Kaufmännischen Verein publizierten Salärsempfehlungen 2003 (Urk. 2 S. 2).

Nachdem - wie vorliegend - ein tatsächliches Erwerbseinkommen nicht zur Verfügung steht, ist das Abstellen auf die Salärsempfehlungen grundsätzlich nicht zu beanstanden. Die Auffassung des Beschwerdeführers, dass es ihm trotz erfolgreichen Abschlusses der Umschulung (2 Jahre Handelsschule, 1 Jahr berufsbegleitende Handelsausbildung mit Eidgenössischem Fähigkeitsausweis und Englischkurs; Urk. 10/5, 10/8, 10/10) an der für einen 39-jährigen gelernten kaufmännischen Angestellten üblichen Branchen-Erfahrung fehle, ist zwar richtig. Es

rechtfertigt sich jedoch nicht - wie es der Beschwerdeführer tut -, vom Minimallohn eines 20-jährigen der Stufe B (zweijährige Bäckerlehre) auszugehen, welcher im Jahre 2003 bei Fr. 42'900.- lag (Salärsempfehlungen 2003 S. 9). Zwar fehlt es dem Beschwerdeführer an der nötigen Berufsbranchen-Erfahrung, zu berücksichtigen gilt jedoch, dass er aufgrund seines Alters und der bis Eintritt des Gesundheitsschadens erworbenen Berufserfahrung über andere Schlüsselqualifikationen (wie zum Beispiel Selbstständigkeit, Kommunikation, Menschenkenntnis usw.) überdurchschnittlich verfügt, die auch im Berufsbereich gefragt sind und sich dementsprechend auf den Verdienst niederschlagen. Die Beschwerdegegnerin legte daher ihrer Berechnung zu Recht das für einen 39-jährigen gelernten kaufmännischen Angestellten der Stufe C (dreijährige KV-Lehre oder Handelsschuldiplom) empfohlene Mindest-Jahressalär von Fr. 61'865.- (Salärsempfehlungen 2003, S. 9) zu Grunde.

4.5 Der Vergleich des Valideneinkommens von Fr. 95'396.-- im Jahr 2003 mit dem Invalideneinkommen im Jahr 2003 von Fr. 61'865.-- ergibt eine Einkommenseinbusse von Fr. 33'531.--, was einem Invaliditätsgrad von rund 35 % entspricht.

5. Da somit der f für den Anspruch auf eine Invalidenrente vorausgesetzte Invaliditätsgrad von mindestens 40 % nicht erreicht wird, ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 2. Februar 2004 nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

6. Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Silvan Meier Rhein, Winterthur, ist mit Fr. 2'726.25 (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse zu entschädigen (vgl. Honorarnote vom 27. September 2004; Urk. 29).

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Silvan Meier Rhein, Winterthur, wird mit Fr. 2'726.25 (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Silvan Meier Rhein
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle,
- Bundesamt für Sozialversicherung

sowie an:

- Gerichtskasse

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.